

OBERVERWALTUNGSGERICHT  
FÜR DAS LAND BRANDENBURG

BESCHLUSS

2 B 129/99  
4 L 1267/98 Potsdam

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

g e g e n

den Landrat des Landkreises Prignitz - Rechtsamt -, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg,

Antragsgegner und Rechtsmittelgegner,

w e g e n Verwaltungsgebührenrechts (vorläufiger Rechtsschutz);  
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 2. Senat

am 4. Mai 2000

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Schmidt,

den Richter am Oberverwaltungsgericht Leithoff und

den Richter am Verwaltungsgericht Vogt

b e s c h l o s s e n :

Der von der Antragstellerin gestellte Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 6. September 1999 wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 270,- DM festgesetzt.

Gründe:

Der von der Antragstellerin gestellte Antrag auf Zulassung der Beschwerde hat keinen Erfolg.  
Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über die Aussetzung der Vollziehung steht den

Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht in entsprechender Anwendung von § 124 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zugelassen wird (§ 146 Abs. 4 VwGO). Die Zulassung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht zu beantragen (§ 146 Abs. 5 Satz 1 VwGO). In dem Zulassungsantrag, d. h. zumindest innerhalb der Frist für den Zulassungsantrag, sind die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist (§ 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO). Der Rechtsmittelführer muss dabei deutlich machen, auf welche der nach § 146 Abs. 4 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 VwGO in Betracht kommenden Zulassungsgründe er sich stützt und dass die Tatbestandsmerkmale der geltend gemachten Zulassungsgründe vorliegen. Das Dargelegte ist alleiniger Ansatzpunkt für die Prüfung, ob die geltend gemachten Zulassungsgründe der Sache nach vorliegen; eine Prüfung von Amts wegen findet wegen des fristgebundenen Darlegungserfordernisses nicht statt.

Danach ist die Beschwerde hier nicht zuzulassen. Die von der Antragstellerin geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses (§ 146 Abs. 4 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 146 Abs. 4 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) liegen nach dem als Gegenstand des Zulassungsverfahrens dargelegten Streitstoff jedenfalls der Sache nach nicht vor.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses sind gegeben, wenn es überwiegend wahrscheinlich erscheint, dass der Beschluss unrichtig ist. Das ist nach dem Dargelegten nicht der Fall.

Das Verwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass vorläufiger Rechtsschutz gegen Abgabenbescheide, die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, in entsprechender Anwendung des Maßstabes aus § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO nur zu gewähren sei, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides bestünden oder wenn die Vollziehung für den Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge habe. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Abgabenbescheides sieht das Verwaltungsgericht zutreffend nur als gegeben an, wenn der Bescheid schon nach der eingeschränkten Prüfung im Eilverfahren, bei der schwierige tatsächliche und rechtliche Fragen nicht abschließend zu klären sind, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ist. Dies hat das Verwaltungsgericht für den in Rede stehenden Gebührenbescheid verneint, mit dem der Antragsgegner die Antragstellerin für die Erstellung

von Katasterauszügen zu einer Gebühr von 1.080,- DM heranzieht. Der Erstellung der Auszüge war eine Bitte der Antragstellerin vorausgegangen, sie mit der Durchführung von Voreigentümerrecherchen beim Verkauf von Waldgrundstücken zu unterstützen, den sie im Rahmen ihres Privatisierungsauftrages wahrnehmen wollte.

Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, es liege wegen des Verweises in § 6 Abs. 2 des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusglLeistG) auf § 38 Abs. 1 des Vermögensgesetzes (VermG) zwar nahe, dass die darin enthaltene Regelung der Kostenfreiheit des Verwaltungsverfahrens grundsätzlich anwendbar sei. Gleichwohl sei die Frage, ob die Kostenfreiheit auch die von der Antragstellerin veranlasste Amtshandlung erfasse, nicht einfach zu beantworten und müsse im Hauptsacheverfahren näher geklärt werden; denn die Amtshandlung sei jedenfalls nicht - was indessen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 23. April 1998 - 3 C 56/96 - ZOV 1998, S. 289 f.) Voraussetzung für die Kostenfreiheit nach dieser Vorschrift sei - im Rahmen eines im Vermögensgesetz vorgesehenen und seiner Durchführung dienenden Annexverfahrens erfolgt.

An der Richtigkeit dieser Argumentation hat die Antragstellerin keine ernstlichen Zweifel geweckt, soweit sie (sinngemäß) geltend macht, die Erstellung der Katasterauszüge sei durchaus im Rahmen eines im Vermögensgesetz vorgesehenen und seiner Durchführung dienenden Annexverfahrens erfolgt. Zu diesen Verfahren sind nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts neben dem Restitutionsverfahren im engeren Sinne alle Verfahren zu zählen, die aus den einzelnen Anspruchsgrundlagen des Vermögensgesetzes abgeleitet sind (vgl. a. a. O.). Dass Letzteres in Bezug auf die - im Zusammenhang mit der geplanten Grundstücksprivatisierung ausgesprochenen - Bitte um die Durchführung von Voreigentümerrecherchen der Fall gewesen wäre, ergibt sich indessen nicht aus dem bloßen Hinweis, es komme insoweit weder auf die Erkennbarkeit für die angesprochene Behörde noch auf die Frage an, ob das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen die entsprechende Bitte geäußert habe. Auch das Argument, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dürfe der Komplex "Restitutionsverfahren im weiteren Sinne" (unter Kostengesichtspunkten) nicht gedanklich in einzelne Verfahren aufgeteilt werden, besagt für sich genommen nichts dazu, welche Verfahren im Einzelnen zu diesem Komplex zu zählen und deshalb kostenfrei sind. Bei der Beantwortung dieser Frage könnte möglicherweise auch der Sinn und Zweck von § 38 Abs. 1 VermG mit in den Blick zu nehmen sein; hierauf ist vorliegend indessen nicht weiter einzugehen, weil die Antragstellerin diesen Gesichtspunkt im Zulassungsantrag nicht angesprochen hat.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen nach dem Dargelegten auch nicht, soweit die Antragstellerin geltend macht, das Verwaltungsgericht habe das prozessuale Verhalten des Antragsgegners im Eilverfahren, das aus ihrer Sicht ein treuwidriges *venire contra factum proprium* darstelle, nicht hinreichend berücksichtigt. Dabei kann offen bleiben - wogegen allerdings einiges spricht -, ob ein treuwidriges Verhalten, wie die Antragstellerin meint, jedenfalls dann zu der Aussetzung der sofortigen Vollziehung eines Abgabenbescheides führen muss, wenn sich dessen Rechtmäßigkeit im summarischen Verfahren nicht klären lässt. Denn jedenfalls ist das Argument der Antragstellerin unzutreffend, der Antragsgegner wolle die Vollziehung in treuwidriger Weise fortsetzen, nachdem er sie - die Antragstellerin - im vorausgegangenen Eilverfahren zunächst in eine Hauptsacheerklärung "hineingetrieben" habe. Zwar hat der Antragsgegner in dem Hauptsacheverfahren in der Tat erklärt, er setze die Vollziehung des Abgabenbescheides zunächst "bis auf Widerruf" aus; dies ist aber nicht mit der Aussage verbunden gewesen, die Vollziehung werde bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens ausgesetzt, sondern dies dürfte nur geschehen sein, weil der Antragsgegner zunächst das zitierte, ihm zu diesem Zeitpunkt noch unbekanntes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts analysieren wollte. Dass er die Vollziehung fortsetzen will, nachdem er dieses Urteil nicht für einschlägig hält, ist ungeachtet der zwischenzeitlich abgegebenen Erledigungserklärung der Antragstellerin und der "Zustimmung" des Antragsgegners hierzu kein treuwidriges Verhalten.

Schließlich liegt nach dem Dargelegten auch der von der Antragstellerin geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 146 Abs. 4 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht vor.

Ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO hat - die hier allein in Betracht kommende - grundsätzliche rechtliche Bedeutung im Sinne des § 146 Abs. 4 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, wenn es eine Rechtsfrage aufwirft, die im Interesse der Allgemeinheit in einem Beschwerdeverfahren geklärt werden muss und in dem angestrebten Beschwerdeverfahren auch geklärt werden könnte. Dies ist regelmäßig nur bei Rechtsfragen mit spezifischem Bezug zum vorläufigen Rechtsschutz der Fall, nicht indessen bei materiellrechtlichen Fragen (vgl. Beschluss des Senats vom 27. Mai 1999 - 2 B 48/99 - mit weiteren Nachweisen). Bei der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO stattfindenden Abwägung zwischen Vollziehungs- und Aussetzungsinteresse wird zwar regelmäßig auch die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes geprüft, um dessen sofortige Vollziehbarkeit es geht. Insoweit wird indessen

keine abschließende Beurteilung getroffen, vielmehr bleibt diese - und damit auch die grundsätzliche Klärung materiell-rechtlicher Fragen - dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Etwas anderes gilt auch nicht, soweit es um Abgabenbescheide geht, die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind. Auch die insoweit in entsprechender Anwendung von § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO vorzunehmende Rechtmäßigkeitsprüfung weist nämlich - wie es das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt hat - einen im Vergleich zum Hauptsacheverfahren eingeschränkten Umfang aus; auch dieser lässt für die abschließende Klärung grundsätzlicher materiell-rechtlicher Fragen keinen Raum. Danach vermittelt die von der Antragstellerin als grundsätzlich klärungsbedürftig angesehene Frage der Kostenfreiheit von Amtshandlungen der hier in Rede stehenden Art der vorliegenden Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung, weil es sich nicht um eine spezifische Frage des vorläufigen Rechtsschutzes, sondern um eine im Hauptsacheverfahren zu klärende materiell-rechtliche Frage handelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 14 Abs. 3 und 1, 20 Abs. 3 und 13 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG).

Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO und § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG unanfechtbar.